

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Fa. Gottfried Glawar GesmbH., 9150 Bleiburg

1. Geltung

Die Lieferbedingungen gelten für alle abgeschlossenen Verkaufsgeschäfte und Werksverträge und damit zusammenhängenden Lieferungen und Nachlieferungen. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie durch schriftliche Erklärung der Firma bestätigt werden. Einkaufsbedingungen von Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn die Firma diesen nicht widersprochen hat.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Die Angebote der Firma sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Das gilt sowohl für Angebote in Preislisten als auch für Einzelangebote. Die Änderung eines Kostenbestandteiles und durch die Paritätische Kommission genehmigte Preiserhöhungen berechtigen die Firma zu einer entsprechenden Preiskorrektur. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr für Genauigkeit angeführt. Die Bestellung des Kunden gilt von der Firma als angenommen durch Absendung der Auftragsbestätigung oder durch Lieferbeginn.

3. Preise und Verrechnung

Angebots- und Verrechnungspreise verstehen sich ausschließlich der noch hinzuzurechnenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Verrechnung gelten die Maße und Menge der tatsächlichen Lieferung.

Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise in Angeboten und Prospekten ab Werk.

Die vereinbarten und verrechneten Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält. Werden die Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet, steht der Firma das Recht zu, etwaige Preisnachlässe auf den geltenden Listenpreis nachzuverrechnen.

4. Lieferzeit und Übernahmeverzug

Die angegebene Lieferzeit gilt nach erteilter Bestellung, sobald alle für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben endgültig dem Werk vorliegen, sowie nach Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Fälle höherer Gewalt (wie z.B. Betriebsstörungen, Arbeiterausstand, ungenügende Zufuhr von Betriebs-, Bau- oder Rohstoffen und anderen unverschuldeten Behinderungen) entbinden uns teilweise oder gänzlich von den gemachten Zusagen.

Versandbereite Waren können mangels Abdisponierung durch den Besteller in Rechnung gestellt werden. Bei Übernahmeverzug geht weitere Gefahr zu Lasten des säumigen Bestellers; das Lieferwerk kann angemessene Lagerhaltungskosten berechnen.

5. Versand und Transport

Transportkosten verstehen sich frei Baustelle, ohne Abladen. Stehzeiten von mehr als einer halben Stunde werden gesondert angerechnet. Ebenso werden Mehrkosten angerechnet, welche durch vorher nicht bekannte Umstände (schlecht befahrbarer Zufahrtsweg oder dergl.) entstehen.

Der Kunde trägt außerdem auch bei einem Franko-Bau-Preis nachstehende Mehrkosten:

- einen Mindermengentransportzuschlag, wenn weniger als 40m² Parkett oder Einzelmengen auf Wunsch des Kunden geliefert oder nachgeliefert werden
- die aufgrund einer ungeeigneten Baustellenzufahrt entstehen;
- die wegen ungenauer Bezeichnung der Baustelle oder Unbenutzbarkeit der Zufahrt oder Straßenmaut oder Straßenmehrbenutzungsbeiträge oder Gewichtsbeschränkungen entstehen

6. Paletten - Palettenrücklieferung

Die Paletten sind österreichische Normalpaletten 80x100 und werden mit € 20,- plus 20% MwSt. in Rechnung gestellt. Bei unbeschädigter Rückware wird der Betrag gutgeschrieben bzw. ausbezahlt, jedoch nur jene Menge an Paletten, welche von der Firma angeliefert wurden.

Keinesfalls ist die Firma verpflichtet, die gelieferten Paletten selbst von der Baustelle abzuholen. Paletten mit anderen Maßen werden nicht vergütet.

7. Zahlung, Zahlungskondition

Generell tritt die Fälligkeit der Preisforderung der Firma gegenüber dem Kunden mit Zusendung der Rechnung ein. Mangels anderer Vereinbarungen sind die verrechneten Preise netto zahlbar. Ein Skonto kann vom Kunden nur in jenem Umfang in Anspruch genommen werden, als ein Skonto im Auftrag oder der Rechnung festgehalten erscheint. Eine Veränderung der Fälligkeit oder Verlängerung des Zahlungszieles tritt durch Mängelrüge oder Lieferverzögerung nicht ein.

Skonti können nur dann als solche behandelt werden, wenn die Bezahlung der Faktura innerhalb der gewährten Skontofrist erfolgt und keine älteren Rechnungen unbeglichen sind. Zahlungen des Kunden sind immer auf die älteste Schuld zu buchen

Zu Unrecht vorgenommene Preisabstriche müssen nachbezahlt werden. Zahlungen gelten mit der Verständigung der Firma von der Gutschrift auf ihrem Konto als eingegangen.

Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden bankmäßige Verzugszinsen durch monatliche Zinsrechnung zuzüglich Mehrwertsteuer verrechnet. Die Höhe des Zinssatzes wird in jeder Rechnung mitgeteilt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, auch außergerichtliche Mahnspesen zu ersetzen.

Die Firma ist zur Entgegennahmen von Kundenwechseln nicht verpflichtet. Nimmt sie solche entgegen, gehen die gesamten Wechselspesen einschließlich der Eskontozinsen zu Lasten des Kunden. Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die von der Firma gelieferte Ware Eigentum der Firma. Bei einer Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist der Kunde verpflichtet, die volle Forderung gegenüber seinem Kunden für die Veräußerung dieser Waren an die Firma zu zedieren und seinen Kunden hiervon sofort zu verständigen. Im Falle der Barbezahlung ist dieser Geldbetrag gesondert zu verwahren und sofort der Firma abzuliefern.

Im Falle der Pfändung von unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren durch Gläubiger des Kunden hat dieser die Firma sofort zu verständigen und für alle der Firma entstehenden Kosten für die Freilassung dieser Waren vom Rechten Dritter aufzukommen.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder im Falle des Zahlungsverzuges über mehr als 30 Tage seit Fälligkeit ist die Firma berechtigt, die unter ihrem Eigentum stehenden Waren beim Kunden abzuholen und unter analoger Anwendung der Bestimmungen über die Warenrückgabe zu verwerten.

Nimmt die Firma aufgrund des vorstehenden Eigentumsvorbehaltes gelieferte Waren zurück, so haftet der Käufer für jeden Mindererlös, der sich beim Weiterverkauf dieser Waren ergibt, auch hat er die Kosten des Rück- und Weitertransportes zu ersetzen.

9. Retourware und deren Vergütung

Aufgrund von Kundenbestellungen zuviel gelieferte Ware wird nur nach Rücksprache und nur dann zurückgenommen, wenn die Ware unbeschädigt in unser Werk Bleiburg gebracht wird oder zur Abholung bereitgestellt ist.

Vom Platzmeister der Firma unbeanstandete Retourware wird mit dem ursprünglichen Preis ab Werk unter Abzug einer Manipulationsgebühr von 20 Prozent gutgeschrieben.

Jegliche Sackware wird nicht zurückgenommen und nicht vergütet.

10. Warenmängel – Beanstandungen

Die Firma haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für branchenübliche Qualität. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche können nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Zusage der Firma von Kunden erhoben werden. Die Ware ist bei Übernahme vom Kunden oder dessen Beauftragten nach Menge und Beschaffenheit durch optische Kontrolle zu messen, zu zählen und zu überprüfen. Durch solche Kontrolle beanstandete Ware darf nicht eingebaut werden und muss spätestens innerhalb von drei Tagen der Firma schriftlich bekannt gegeben werden.

Wird der Boden durch unsere Mitarbeiter verlegt und oberflächenbehandelt, wird ein Arbeitsbericht (Arbeitskarte) angefertigt. Mit Unterzeichnung der Arbeitskarte durch den Bauherrn oder dessen Vertreter ist die Arbeit und Ware in Ordnung befunden = Bauabnahme.

Das Schleifen und Versiegeln der Böden sind handwerkliche Arbeiten. Dies bedingt, dass kleine Störungen in der Oberfläche auftreten können. Z.B. natürliche Farbunterschiede, sowie wechselnde Schichtdichte des Lackes durch die unterschiedliche Saugfähigkeit der Parketthölzer etc.

Einzelne Pinselhaare in der Versiegelung oder kleinere Verunreinigungen sind unvermeidlich und müssen vom Kunden toleriert werden.

Die Beurteilung der Oberfläche eines Parkettbodens sollte nur in aufrecht stehender Haltung erfolgen und nicht durch Knien auf dem Boden unter Einsatz künstlicher Lichtquellen.

Für gerechtfertigte Mängelrügen haftet die Firma 3 Jahre nach Bauübernahme. Fehlt diese, gilt als Bauübernahme die Rechnungslegung.

11. Stornierung des Auftrages

Bei vollem oder auch nur teilweisem Rücktritt des Bestellers vom abgeschlossenen Vertrag gilt eine Stornogebühr von 20 Prozent als vereinbart.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lieferwerk bzw. der auf dem Lieferschein angegebene Ort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Bleiburg. Bei etwaigen Streitigkeiten ist das für den Sitz des Lieferwerkes zuständige ordentliche Gericht maßgebend.